

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



daß das Protokoll von der Bezirkshauptmannschaft auch tatsächlich fristgerecht an die Invaliden-Entschädigungs-Kommission weitergeleitet werde; allein hier hat es sich aber nicht um einen solchen Protokollantrag, sondern um ein schriftliches Ueberprüfungsbegehren gehandelt, und dieses hätte innerhalb der mehrerwähnten Fallfrist bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission eingebracht sein müssen."

(Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes  
Z. N. 145/31/2 vom 26. Mai 1931.)

\* \* \*

### Zu § 39.

**Anmeldung von Versorgungsansprüchen innerhalb der Fristen des § 30 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes beim Gemeindevorsteher ist als rechtzeitige Anmeldung von Ansprüchen nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz anzusehen.**

„Bezüglich des Kriegsteilnehmers Johann W., welcher im Jahre 1915 in russische Gefangenschaft geraten war, wurde mit Beschluß des Landesgerichtes Linz vom 2. April 1922, L. 59/21/10, die formelle Todeserklärung ausgesprochen und der 1. März 1919 als jener Tag bestimmt, den der Genannte nicht überlebt hat. Am 23. Mai 1926 meldete die inzwischen wiederverehelichte Witwe nach Johann W. für sich und ihre fünf Kinder den Anspruch auf Witwen- und Waisenrente an und bat um Erteilung der Rücksicht der Fristversäumnis. Dieses sowie noch mehrere andere im Laufe der Jahre gestellte derartige Ansuchen wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung abschlägig beschieden und schließlich mit dem Bureaubescheid vom 11. März 1930 auch die erhobenen Hinterbliebenenrentenanprüche abgewiesen, weil die Anmeldung derselben im Sinne des § 30 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes verspätet erfolgt sei. Dagegen rief die Anspruchswerberin die Entscheidung der Schiedskommission an.

Im Zuge der hierauf gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen wurde festgestellt, daß die Anspruchswerberin nach Beendigung des Krieges, und zwar zuerst vermutlich schon Ende des Jahres 1919, wiederholt Versorgungsansprüche für ihre Kinder bei der Gemeindevorstehung gestellt hatte, mit diesen aber, und zwar noch im Jahre 1921 oder 1922 von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen worden war, weil ihre Existenz nicht gefährdet sei; nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft hat es sich hierbei um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder gehandelt. Die Schiedskommission wies nun mit der zu überprüfenden Entscheidung vom 1. Dezember 1930, Sch. L-399/30, die Anspruchswerberin mit der Begründung ab, daß sich aus der Erhebung ergebe, daß Marie W. nicht Ansprüche nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, sondern nach dem Unterhaltsleistungsgesetz erhoben hat. Die Gemeinden können nicht über den Willen der Partei hinaus zu einer Tätigkeit verpflichtet werden. Wenn die Anspruchswerberin daher mit dem Ansuchen um Unterhaltsbeitrag abgewiesen wurde, so war für die Gemeindevorstehung kein Anlaß gegeben, anzunehmen, daß die Partei auch Ansprüche nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz geltend machen will. Es sei demnach die beabsichtigte Anmeldung damals unterblieben und die im Jahre 1926 nachträglich bewirkte Anmeldung verspätet.

Diese Entscheidung ist rechtswidrig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob das im Laufe der Jahre 1919 bis 1922, also nach Beendigung des Krieges und nach Inkrafttreten des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes gestellte Ansuchen um Gewährung von Unterstützungen für die minderjährigen

Kinder des Kriegsteilnehmers als eine Anmeldung von Versorgungsansprüchen für diese Kinder im Sinne des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes zu betrachten ist, so daß von einer verspäteten Anmeldung nicht die Rede sein könnte. Diese Frage war nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu bejahen. Es ist durchaus nicht notwendig, daß die Partei ihre Ansprüche bei der Anmeldung ausdrücklich auf das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz stützt. Wesentlich ist vielmehr, daß die Versorgungsgenüsse aus Anlaß der Teilnahme am Krieg und der eingetretenen Vermittlung des Familienerhalters beansprucht werden, also alles das vorgebracht wird, was das Wesen der im Gesetze vorgesehenen „Anmeldung“ ausmacht. Dies ist im vorliegenden Fall durch das gestellte Verlangen nach Unterstützung der Kinder bei der Gemeinde nach der Vermittlung des Johann W. geschehen. Die Gemeinde war zufolge des sich aus dem § 39 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes ergebenden amtswegigen Charakters des Verfahrens verpflichtet, eine solche Anmeldung an die zur Entscheidung der Ansprüche aus dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz zuständige Behörde weiterzuleiten; es wären demnach die Ende 1919 erhobenen Versorgungsansprüche nach den Bestimmungen des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes zu behandeln gewesen. Die formell erst im Jahre 1926 ausdrücklich auf das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz gestützte Anmeldung konnte nur als Wiederholung der schon im Jahre 1919 erhobenen, auf die Vermittlung des Kriegsteilnehmers gegründeten Entschädigungsansprüche gewertet werden, über welche bis dahin von der zuständigen Behörde nicht entschieden war.

Es war demnach die Entscheidung der Schiedskommission, soweit die Ansprüche auf Waisenrente abgewiesen wurden, aufzuheben. Bezüglich des Anspruches auf Witwenrente hat das Verfahren keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß die Witwe für sich selbst rechtzeitig einen Versorgungsgenuß begehrt hätte."

(Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes  
Z. N. 129/31/2, vom 28. April 1931.)

## Mitteilungen des Verbandes.

Amtlich wird verlautbart.

Am 13. Juli haben Funktionäre des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Oesterreichs Bundesrat Brandeis, Schnürmacher und Berkowitsch beim Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Resch vorgesprochen, um ihm vorläufig als die allerdringendsten Wünsche der Kriegsoffizierschaft, die Aufhebung der von der Leistung der Einkommensteuer abhängigen Rentenkürzung, die Gewährung der Rücksicht der Fristversäumnis für die Anmeldung von Vergütungsansprüchen nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, die Nichtanrechnung der auf Grund des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes bezogenen Rente auf die Arbeitslosenunterstützung, die Zuerkennung von unbefristeten Renten auch im Verfahren vor der Schiedskommission, die Verlängerung und Verbesserung des am 31. Dezember l. J. ablaufenden Invaliden-Beschäftigungs-Gesetzes und schließlich die Verwendung der Ersparnisse auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Budgetjahre 1931 zugunsten der Kriegsoffizier, zur Kenntnis zu bringen.

Bundesminister Dr. Resch erklärte, daß der Forderung nach Auflassung jeglicher Rentenkürzung ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens der Kriegsoffizier wohl nicht näher getreten werden kann, daß er aber die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Sinauffassung der

**Fortsetzung auf Seite 9.**